

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe
und kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

28. November 2019

Rundschreiben Nr. 30/2019

Umsetzung des BTHG; Bedarfe für Unterkunft und Heizung: Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen in Einzel- und Doppelzimmern unter Berücksichtigung der Angemessenheitsgrenzen nach § 42a Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 und 6 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

in § 42a Abs. 5 Satz 1 SGB XII ist ausgeführt, dass die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft in unterschiedlicher Höhe als Bedarf zu berücksichtigen sind.

So ist nach Nr. 1 in Bezug auf die persönlich genutzten Räumlichkeiten zu unterscheiden zwischen Bewohnern von Einzel- und von Doppelzimmern. Die Aufwendungen, die auf die persönlichen Räumlichkeiten entfallen, sind bei Bewohnern von Doppelzimmern zur Hälfte als Bedarf zu berücksichtigen.

Das BMAS hat in seinem Papier vom 10.04.2019 zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (siehe Rundschreiben Nr. 03/2019 mit Anlage) festgestellt, dass die Angemessenheitsgrenze für jeden Leistungsberechtigten einzeln gilt, unabhängig davon, ob der Leistungsberechtigte in einem Einzel- oder Doppelzimmer lebt.

Das bedeutet, dass die zu berücksichtigenden Aufwendungen – egal ob im Einzelzimmer oder im Doppelzimmer – immer der Angemessenheitsgrenze gegenüberzustellen sind.

Die Anbieter von besonderen Wohnformen ermitteln die zu kalkulierenden Mieten für die Zeit ab 01.01.2020. Eine entsprechende Übersicht der abgeschlossenen Mietkalkulationen wurde Ihnen bereits übersandt (diese wird noch ergänzt). Die Kalkulationen erfolgten unabhängig davon, ob die Bewohner in einem Einzel- oder in einem Doppelzimmer wohnen. Sie sind daher auch nicht abzuändern.

Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, muss der Träger der Grundsicherung bei der Berücksichtigung der ermittelten Kosten eine Unterscheidung vornehmen. Hierzu wurde mit dem MSAGD ein Verfahren abgestimmt, nach dem vorzugehen ist.

Hiernach werden bei Bewohnern in Doppelzimmern von den ermittelten Mietwerten (ohne die Zuschläge nach § 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1-4 SGB XII) 80% berücksichtigt. Die ermittelten Mietwerte wurden in den einzelnen Mitteilungen und der Übersicht mit „davon im Rahmen der KdU nach § 42a Abs. 5 S.1-3 SGB XII ermittelten Kosten“ ausgewiesen.

Der Anteil von 80% ermittelt sich wie folgt:

Grundlage ist der Einpersonenhaushalt, der mit einer regelhaften Größe von 50 m² Berücksichtigung findet (siehe SHR 35.02.1). Der persönlich genutzte Bereich beträgt in Anlehnung an § 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG DVO) für ein Doppelzimmer mindestens 20 m², was einem Anteil von 40% an der Gesamtfläche von 50 m² entspricht. Die restlichen 60 % der Fläche gelten als gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten.

Da im Doppelzimmer die Aufwendungen zur Hälfte zu berücksichtigen sind, entspricht dies einem Anteil von 20%, der von der ermittelten Miete in Abzug zu bringen ist. Somit werden 80% der ermittelten Miete für Bewohner in Doppelzimmern berücksichtigt.

Die durch den Sozialhilfeträger ermittelte untere Angemessenheitsgrenze gem. § 42a SGB XII beträgt für die nachfolgenden Beispiele 344,50 €.

Beispiel 1:

| | | | |
|---|----------|---|--|
| Gesamtkosten pro Monat für den Bewohner / die Bewohnerin | 651,75 € | im Rahmen der Grundsicherung anzuerkennen im EZ | Im Rahmen der Grundsicherung anzuerkennen im DZ |
| Davon im Rahmen der Ermittlung der KdU nach § 42a Abs. 5 Satz 1-3 SGB XII ermittelte Kosten | 492,26 € | 344,50 € = untere Angemessenheitsgrenze | (Ausgangspunkt Grundlage bei DZ 80% der ermittelten Kosten, also 393,81 €) 344,50 € = untere Angemessenheitsgrenze |
| Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 1 | 33,33 € | Für alle Zuschläge zusammen max. 86,13 € = „+25%“ | Für alle Zuschläge zusammen max. 86,13 € = „+25%“ |
| Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 2 | 68,08 € | | |
| Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 3 | 56,13 € | | |
| Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 4 | 1,95 € | | |
| nachrichtlich: enthaltener übersteigender Betrag, der in der Eingliederungshilfe verbleibt | 221,12 € | Differenz zwischen ermittelten Gesamtkosten und anzuerkennenden KdU, hier: 221,12 € | Differenz zwischen ermittelten Gesamtkosten und anzuerkennenden KdU, hier: 221,12 € |

Beispiel 2:

| | | | |
|---|----------|--|---|
| Gesamtkosten pro Monat für den Bewohner / die Bewohnerin | 343,55 € | im Rahmen der Grundsicherung anzu-erkennen im EZ | im Rahmen der Grundsicherung anzu-erkennen im DZ |
| Davon im Rahmen der Ermittlung der KdU nach § 42a Abs. 5 Satz 1-3 SGB XII ermittelte Kosten | 266,75 € | (ermittelte Kosten liegen unter der Angemessenheitsgrenze von 344,50 €) Tatsächlich 266,75 € anzu-erkennen | (Ausgangspunkt Grundlage bei DZ 80% der ermittelten Kosten, also 213,40 €) Tatsächlich 213,40 € anzu-erkennen |
| Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 1 | 33,33 € | (ermittelte Kosten liegen unter der 25%-Grenze von 86,13 €) Tatsächlich 76,80 € anzu-erkennen | (ermittelte Kosten liegen unter der 25%-Grenze von 86,13 €) Tatsächlich 76,80 € anzu-erkennen |
| Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 2 | - | | |
| Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 3 | 40,00 € | | |
| Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 4 | 3,47 € | | |
| nachrichtlich: enthaltener übersteigender Betrag, der in der Eingliederungshilfe verbleibt | 0,00 € | Differenz zwischen ermittelten Gesamtkosten und anzu-erkennenden KdU (kein Betrag Ü125) | Differenz zwischen ermittelten Gesamtkosten und anzu-erkennenden KdU (kein Betrag Ü125) |

Nur die ermittelten Kosten nach § 42a Abs. 5 Satz 1-3 SGB XII sind von der Bewertung EZ/DZ betroffen. Die Kosten für die Zuschläge nach § 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1-4 SGB XII (+25%) sind immer pro Kopf aufzuteilen.

Diese Festlegung gilt auch für Bewohner, die ihren Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen oder Vermögen sicherstellen können. Denn auch für diese Bewohner wird der gleiche Betrag aus der Fachleistung herausgerechnet, der Fachleistungsanteil bleibt für alle gleich.

Ob ein Leistungsberechtigter in einem Einzel- oder Doppelzimmer wohnhaft ist, ist im WBVG-Vertrag bzw. Mietvertrag auszuweisen.

Das Verfahren zur Trennung der Existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen wird derzeit in einer Gruppe erarbeitet. Hierzu erhalten Sie zu gegebener Zeit weitere Informationen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein